

15. Verzeichnisse der Jugendschöffen und Jugendschöffenlisten

Für die Erstellung der Verzeichnisse der Jugendschöffen und der Jugendschöffenlisten ist Nr. 24 der Schöffenbekanntmachung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Die Namen der gewählten Männer und Frauen sind in getrennte Verzeichnisse und Jugendschöffenlisten aufzunehmen.
- b) An die Stelle des Richters beim Amtsgericht tritt der Jugendrichter.
- c) Die festgestellten Vordrucke für die Verzeichnisse der Haupt- und Ersatzschöffen und für die Liste der Hauptschöffen sind mit den gebotenen Änderungen zu verwenden.